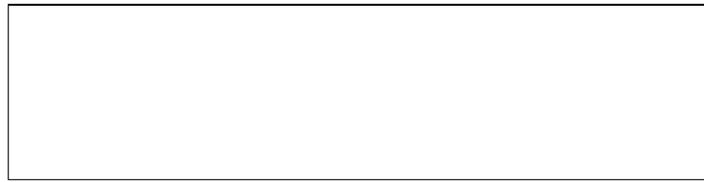




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Theaterforschung und kulturelle Praxis
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Theaterforschung und kulturelle Praxis wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser der Fachrichtung Theaterwissenschaft oder eines verwandten Faches (insbesondere Philologien, Kunst-, Kultur-, Geschichts-, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie Philosophie) die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Theaterforschung und kulturelle Praxis vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten grundlegende Kenntnisse über Theater in seiner historischen, theoretischen, ästhetischen und kulturellen Dimension, eine gesteigerte Sensibilität in der Beobachtung und Wahrnehmung theatraler Ereignisse, grundlegende Fähigkeiten in Bezug auf Analysetechniken sowie die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Auseinandersetzung mit theaterwissenschaftlichen Themenstellungen, verbunden mit adäquatem schriftlichem und mündlichem Ausdrucksvermögen, Diskursfähigkeit und gebotener interdisziplinärer Offenheit.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar auf elektronischem Weg über ein Online-Bewerbungsportal bei der Theaterwissenschaft München im Department für Kunstwissenschaften einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, gegebenenfalls in amtlicher Übersetzung, das alle im Erststudium erbrachten Studieninhalte und Prüfungsleistungen beinhaltet und das eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser ausweisen muss; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen, das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records, das sich aus den im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen, aus dem sich eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser ergibt; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
2. bei Bewerberinnen und Bewerbern für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation im Masterstudiengang Theaterwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise;

3. eine Kopie der schriftlich vorliegenden Abschlussarbeit aus dem Erststudium, um einen Eindruck über das Niveau der Auseinandersetzung mit (theater-) wissenschaftlichen Themen zu ermöglichen; sollte die Abschlussarbeit der Universität, an der das Erststudium absolviert wird, noch nicht vorliegen, ist eine Kopie der im bisherigen Studium erstellten schriftlichen Abschlussarbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung einzureichen;
4. ein Aufsatz im Umfang von maximal 1.500 Wörtern, der anhand eines konkreten Gegenstands die Befähigung für ein theaterwissenschaftliches Studium darstellt und aus dem mögliche Forschungsschwerpunkte für den Masterstudiengang Theaterforschung und kulturelle Praxis hervorgehen.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Theaterwissenschaft sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Theaterwissenschaft München zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Von allen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission anhand der in § 1 Abs. 3 dargestellten Kriterien bewertet. ²Dabei wird eine fachliche Entscheidung getroffen, ob diese Kriterien erfüllt sind und die Bewerberinnen oder Bewerber somit über die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Theaterforschung und kulturelle Praxis verfügen. ³Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf "geeignet" oder "nicht geeignet" lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Theaterforschung und kulturelle Praxis zu entscheiden.

(3) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Theaterforschung und kulturelle Praxis wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Theaterforschung und kulturelle Praxis unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Juli 2019.

München, den 2. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juli 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juli 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2019.